

Erben in Deutschland: Wer wie viel steuerfrei bekommt und wo es teuer wird

Stand: Juli 2026 · Lesezeit: rund 13 Minuten

Das Wichtigste in Kürze

- Die Erbschaftsteuer trifft nicht jeden — aber sie trifft härter, als viele erwarten. Entscheidend sind zwei Größen: der Verwandtschaftsgrad (Steuerklasse) und die Höhe des Erbes über dem Freibetrag [1][2].
- Ehepartner haben 500.000 Euro Freibetrag, Kinder 400.000 Euro je Elternteil, Enkel 200.000 Euro. Geschwister, Nichten, Neffen und nicht verwandte Erben dagegen nur 20.000 Euro [1] — der Unterschied ist gewaltig.
- Dasselbe Erbe von 250.000 Euro kostet ein Kind null Euro, eine Nichte rund 46.000 Euro und einen Freund rund 69.000 Euro Steuer [1][3]. Der Verwandtschaftsgrad entscheidet über die Belastung.
- Die gute Nachricht. Wer die Grundstruktur kennt, erkennt früh, ob überhaupt Handlungsbedarf besteht. Freibeträge lassen sich alle zehn Jahre erneut nutzen [7], das selbstgenutzte Familienheim kann steuerfrei bleiben [5].

Fun-Fact 1: Das jährliche Aufkommen aus Erbschaft- und Schenkungsteuer ist auf rund 12 Milliarden Euro gestiegen — getrieben von der Erbschaftswelle und stark gewachsenen Immobilienwerten [12].

Fun-Fact 2: Nur rund 50.000 enge Angehörige der Steuerklasse I zahlen pro Jahr überhaupt Erbschaftsteuer [12]. Die großzügigen Freibeträge halten die meisten Familienerbschaften steuerfrei.

Berg Finance — unsere Sicht

Beim Erben mischen sich Trauer, Verantwortung und plötzlich auch Steuerfragen — eine unglückliche Kombination. Aus unserer Erfahrung entsteht der meiste Ärger nicht aus hohen Steuersätzen, sondern aus Überraschung. Wer nie geprüft hat, in welche Steuerklasse er fällt, erhält den Bescheid zur Unzeit. Unser Ansatz ist nüchtern. Erst die Struktur verstehen, dann entscheiden, ob überhaupt Handlungsbedarf besteht.

Die zentrale Botschaft ist entlastend. Für Ehepartner und Kinder sind die Freibeträge so großzügig, dass viele Familienerbschaften vollständig steuerfrei bleiben. Erst darüber — und vor allem bei entfernteren Angehörigen — wird es teuer. Seriös betrachtet lohnt sich vorausschauende Planung genau dort: bei kinderlosen Erblassern, bei Patchwork-Konstellationen und bei großem Immobilienvermögen.

Wir beobachten die politische Debatte aufmerksam, aber ruhig. Über eine Reform wird diskutiert, ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts steht aus [14]; doch aktuell gelten die bekannten Regeln unverändert. Wir raten weder zu Panik noch zu überstürzten Schenkungen, sondern zu einer Planung, die auch verschiedene Szenarien aushält.

Was wir nicht tun. Ihr Testament aufsetzen, eine konkrete Gestaltung empfehlen oder Sie steuerlich beraten. Steuerberatung und Rechtsberatung sind den steuerberatenden und rechtsberatenden Berufen vorbehalten, und Berg Finance erbringt sie nicht. Was wir tun: die Grundstruktur transparent machen, damit Sie erkennen, ob bei Ihnen die Schwelle überschritten wird — und wann der Gang zur Steuerberaterin oder zum Fachanwalt sinnvoll ist.

Stand: Juli 2026

Wie die Erbschaftsteuer aufgebaut ist

Die Erbschaftsteuer folgt einer klaren Logik, die auf drei Größen beruht: Steuerklasse, Freibetrag und Steuersatz. Jeder Erbe wird nach seinem Verwandtschaftsgrad zum Verstorbenen in eine von drei Steuerklassen eingeordnet [2]. Diese Klasse bestimmt zweierlei — die Höhe des persönlichen Freibetrags und den Steuersatz, der auf den Rest angewendet wird.

Der Freibetrag ist ein echter Freibetrag, keine Freigrenze. Nur der Betrag oberhalb des Freibetrags wird besteuert, nicht das gesamte Erbe. Erbt ein Kind 380.000 Euro, bleibt bei einem Freibetrag von 400.000 Euro alles steuerfrei. Erbt es 450.000 Euro, sind nur 50.000 Euro steuerpflichtig. Vom Nachlass abziehbar sind zudem Schulden und Nachlassverbindlichkeiten wie Beerdigungskosten [11] — besteuert wird die tatsächliche Bereicherung.

Wichtig zu wissen: Schenkungen zu Lebzeiten laufen nach denselben Regeln wie Erbschaften, geregelt im selben Gesetz. Der entscheidende Unterschied liegt in der Zeit — dazu später mehr. Die Anzeigepflicht gilt für beide. Einen Erwerb müssen Sie dem Finanzamt binnen drei Monaten anzeigen [8], auch dann, wenn Sie annehmen, dass keine Steuer anfällt.

Erbschaftsteuer-Freibeträge: Wer wie viel steuerfrei bekommt

Je näher die Verwandtschaft, desto höher der Freibetrag und desto niedriger der Steuersatz. Die folgende Übersicht zeigt die persönlichen Freibeträge nach § 16 ErbStG und die Spanne der Steuersätze je Steuerklasse [1][2][3]. Die Beträge sind seit 2009 unverändert.

Rechtsstand ist Juli 2026

Verwandtschaft zum Erblasser	Steuerklasse	Freibetrag	Steuersatz-Spanne
Ehepartner / eingetr. Lebenspartner	I	500.000 €	7–30 %

Verwandtschaft zum Erblasser	Steuerklasse	Freibetrag	Steuersatz-Spanne
Kinder, Stiefkinder (je Elternteil)	I	400.000 €	7–30 %
Enkel (Eltern leben noch)	I	200.000 €	7–30 %
Eltern, Großeltern (im Erbfall)	I	100.000 €	7–30 %
Geschwister, Nichten, Neffen	II	20.000 €	15–43 %
Nicht Verwandte, Freunde	III	20.000 €	30–50 %

Freibeträge nach § 16 ErbStG, Steuerklassen nach § 15 ErbStG, Sätze nach § 19 ErbStG. Rechtsstand Juli 2026. Enkel erhalten 400.000 €, wenn der verbindende Elternteil bereits verstorben ist.

Neben diesen persönlichen Freibeträgen gibt es weitere Entlastungen. Ehepartner erhalten einen Versorgungsfreibetrag von 256.000 Euro, Kinder je nach Alter zwischen 10.300 und 52.000 Euro. Beide werden allerdings um eigene Versorgungsansprüche wie eine Witwenrente gekürzt [4]. Hausrat bleibt in Steuerklasse I bis 41.000 Euro steuerfrei, andere bewegliche Gegenstände bis 12.000 Euro [6]. Wer den Verstorbenen unentgeltlich gepflegt hat, kann zusätzlich bis zu 20.000 Euro Pflegefreibetrag geltend machen — auch als Nachbar oder Freund [6].

Wo es teuer wird — die Steuersätze im Detail

Übersteigt das Erbe den Freibetrag, greift der progressive Tarif des § 19 ErbStG. Der Satz hängt von zwei Dingen ab: der Steuerklasse und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs. Anders als bei der Einkommensteuer wird nicht stufenweise gerechnet. Der ermittelte Satz gilt für den gesamten steuerpflichtigen Betrag, abgedeckt nur durch einen Härteausgleich an den Stufengrenzen.

Steuerpflichtiger Erwerb bis	Klasse I	Klasse II	Klasse III
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000 €	30 %	43 %	50 %

Steuersätze nach § 19 ErbStG, Rechtsstand Juli 2026. Der Satz gilt jeweils für den gesamten steuerpflichtigen Erwerb nach Abzug der Freibeträge.

Zwei Muster fallen auf. Erstens: In Steuerklasse I bleibt der Satz auch bei großen Erbschaften moderat — bis zu einer halben Million steuerpflichtig sind es 15 Prozent. Zweitens: Der Sprung in die Klassen II und III ist drastisch. Wer als Geschwister oder Freund erbt, zahlt schon im untersten Bereich das Doppelte bis Vierfache.

Genau hier liegt der Schmerzpunkt, den viele unterschätzen.

Ein praktisches Rechenbeispiel

Annahme — 250.000-€-Erbe:

Eine verstorbene Person hinterlässt jeweils 250.000 Euro — einmal an das eigene Kind, einmal an die Nichte, einmal an einen langjährigen Freund. Derselbe Betrag, drei völlig unterschiedliche Steuerbescheide.

Das Kind (Steuerklasse I, Freibetrag 400.000 Euro): Die 250.000 Euro liegen komplett unter dem Freibetrag — es fällt keine Erbschaftsteuer an [1].

Die Nichte (Steuerklasse II, Freibetrag 20.000 Euro): steuerpflichtig sind 230.000 Euro, Satz 20 Prozent — rund 46.000 Euro Steuer [1][3].

Der Freund (Steuerklasse III, Freibetrag 20.000 Euro): ebenfalls 230.000 Euro steuerpflichtig, aber zum Satz von 30 Prozent — rund 69.000 Euro [3].

Dieselbe Zuwendung, und die Steuer reicht von null bis fast 70.000 Euro. Das ist keine Ausnahme, sondern die eingebaute Logik des Systems. Es begünstigt die enge Familie und belastet die Ferne. Wer der Nichte oder dem Freund etwas zukommen lassen möchte, sollte diese Schwelle kennen und prüfen, ob frühzeitige, über zehn Jahre gestaffelte Zuwendungen die Last mindern [7]. Die Beträge zeigen die Größenordnung; maßgeblich ist der Einzelfall.

Warum das Thema gerade jetzt an Bedeutung gewinnt

Zwei Entwicklungen rücken die Erbschaftsteuer ins Licht.

Erstens die Substanz. In den kommenden Jahren wird in Deutschland so viel vererbt wie nie, und die Immobilienwerte sind hoch. Durch das Jahressteuergesetz 2022 fallen die steuerlichen Immobilienbewertungen seit 2023 in vielen Fällen deutlich höher aus als früher [10]. Ein Elternhaus, das vor Jahren klar unter dem Freibetrag lag, kann heute darüber liegen — ohne dass sich am Haus etwas geändert hätte.

Zweitens die Politik. Beim Bundesverfassungsgericht sind Verfahren zur Verschonung von Betriebsvermögen anhängig, und im Januar 2026 hat die SPD mit „FairErben“ ein Konzeptpapier vorgelegt, das einen lebenslangen Freibetrag von 900.000 Euro für die Familie und 100.000 Euro für Dritte vorschlägt — im Gegenzug entfielen die Zehn-Jahres-Regel [14]. Das ist bislang ein Diskussionsentwurf, kein Gesetz. Für Ihre heutige Planung gilt: Die bekannten Freibeträge und Sätze bestehen unverändert fort, Rechtsstand Juli 2026 [1][3].

Für Erbinnen und Erben bedeutet das keinen Anlass zur Hektik, aber einen guten Grund, die eigene Lage einmal sauber zu betrachten. Wer weiß, wo er steht, kann in Ruhe entscheiden und muss nicht auf jede Schlagzeile reagieren.

Praktische Umsetzung — was Sie selbst prüfen können

Der erste Schritt kostet nichts: Die eigene Steuerklasse bestimmen. Sind Sie Ehepartner oder Kind, greifen die hohen Freibeträge der Klasse I. Sind Sie Geschwister, Nichte, Neffe oder nicht verwandt, landen Sie in Klasse II oder III — und sollten genauer hinschauen.

Der zweite Schritt: den voraussichtlichen Nachlasswert grob schätzen und mit dem Freibetrag vergleichen. Liegt der Wert klar darunter, besteht in der Regel kein Handlungsbedarf.

Wird die Schwelle überschritten, hilft die Zehn-Jahres-Regel [7]. Freibeträge lassen sich bei Schenkungen alle zehn Jahre erneut nutzen. Ein Ehepaar mit zwei Kindern kann über zwei Jahrzehnte einen siebenstelligen Betrag steuerfrei übertragen, wenn es frühzeitig beginnt und die Abstände einhält. Beim selbstgenutzten Familienheim lohnt der Blick auf die Befreiung nach § 13 ErbStG [5].

Für den überlebenden Ehepartner gilt sie ohne Größengrenze, für Kinder bis 200 Quadratmeter Wohnfläche — jeweils bei mindestens zehnjähriger Selbstnutzung.

Zwei Fallstricke sind zu beachten. Erstens die Immobilienbewertung: Das Finanzamt setzt den steuerlichen Wert nach dem Bewertungsgesetz an, der oft höher liegt als erwartet [10]. Ein qualifiziertes Verkehrswertgutachten kann einen niedrigeren Wert belegen.

Zweitens Liquidität: Wer eine Immobilie erbt, muss die Steuer aus anderem Vermögen zahlen können — ein häufig übersehenes Problem. Für die konkrete Gestaltung gehört ein Fachanwalt für Erbrecht und eine Steuerberaterin an den Tisch.

Rechtlicher Rahmen und Nachhaltigkeit

Recht und Steuer.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist vollständig im ErbStG geregelt: Freibeträge in § 16, Steuerklassen in § 15, Steuersätze in § 19, der Versorgungsfreibetrag in § 17, die Familienheim-Befreiung in § 13 und die Zusammenrechnung mehrerer Erwerbe in § 14 [1][2][3][4][5][7].

Für Betriebsvermögen gelten eigene Verschonungsregeln von 85 bis 100 Prozent unter Auflagen (§§ 13a, 13b ErbStG) [9]. Die Immobilienbewertung richtet sich nach dem Bewertungsgesetz [10]. Alle genannten Beträge, Sätze und Fristen folgen dem ErbStG mit Rechtsstand Juli 2026.

Über eine Reform wird politisch beraten, sie ist aber noch nicht Gesetz [14]. Steuerliche und rechtliche Regelungen können sich ändern, maßgeblich ist Ihr Einzelfall. Berg Finance erbringt keine Steuer- und keine Rechtsberatung. Dafür sind steuerberatende und rechtsberatende Berufe zuständig.

Nachhaltigkeit.

Wer Vermögen weitergibt, kann Nachhaltigkeit auch inhaltlich denken: etwa durch die frühzeitige Ausrichtung des vererbten Portfolios auf nachhaltige Anlagen oder durch Zuwendungen an gemeinnützige Zwecke, die von der Erbschaftsteuer befreit sein können. Solche Wege gehören sorgfältig geprüft — steuerlich wie rechtlich —, bevor man sie einschlägt.

Wann Sie handeln sollten — und wann nicht

Wenn Sie Ehepartner oder Kind sind und der Nachlass überschaubar unter dem Freibetrag liegt, besteht meist kein Handlungsbedarf — die Freibeträge tragen. Wenn Sie dagegen kinderlos sind und entferntere Angehörige oder Freunde bedenken möchten, ist frühzeitige Planung fast immer sinnvoll, weil deren Freibeträge klein und die Sätze hoch sind. Wenn ein erhebliches Immobilienvermögen im Spiel ist, prüfen Sie den steuerlichen Wert und die Familienheim-Befreiung, bevor der Erbfall eintritt.

Wenn Sie über größere Schenkungen nachdenken, lohnt der Blick auf die Zehn-Jahres-Regel — aber nur als geplante, nicht als überstürzte Maßnahme. Wenn Ihr Testament viele Jahre alt ist, sollten Sie es mit Blick auf mögliche Reformen einmal fachlich prüfen lassen. Und wenn Sie gerade geerbt haben, denken Sie an die Anzeigepflicht binnen drei Monaten [8] und an die Liquidität für eine etwaige Steuer.

Die Grenze verläuft dort, wo Steuerersparnis den eigentlichen Willen überlagert. Ein Nachlass soll Menschen versorgen, nicht Modelle optimieren. Die Steuer ist ein Faktor, nicht das Ziel.

Fazit

Erben in Deutschland ist für die enge Familie steuerlich milde und für entferntere Angehörige spürbar hart. Wer die drei Größen kennt — Steuerklasse, Freibetrag, Steuersatz —, erkennt in wenigen Minuten, ob bei ihm überhaupt Steuer anfällt und wo die Schwelle liegt.

Für Ehepartner und Kinder bleiben dank großzügiger Freibeträge viele Erbschaften steuerfrei. Teuer wird es bei Geschwistern, Nichten, Neffen und Freunden sowie bei großem Immobilienvermögen. Aus unserer Erfahrung ist das Wertvollste an diesem Thema nicht der Steuertrick, sondern die Klarheit: zu wissen, wo man steht, und rechtzeitig die richtigen Fachleute hinzuzuziehen. Berg Finance steht dabei für ruhige Höhen und einen klaren Blick — nicht für hektische Gestaltungen im letzten Moment.

Wissenswertes — vier Fun-Facts

Zwölf Milliarden im Jahr.

Das Aufkommen aus Erbschaft- und Schenkungsteuer ist auf rund 12 Milliarden Euro pro Jahr gestiegen — Folge der Erbschaftswelle und hoher Vermögenswerte [12].

Seit 2009 eingefroren.

Die persönlichen Freibeträge sind seit 2009 unverändert. Die Inflation hat ihre Kaufkraft seither um rund 30 Prozent gemindert — ein Freibetrag von 400.000 Euro ist heute real deutlich weniger wert [1].

Das steuerfreie Haus.

Erbt der Ehepartner das selbstgenutzte Familienheim und bewohnt es zehn weitere Jahre, bleibt es komplett steuerfrei. Ob es 400.000 oder 4.000.000 Euro wert ist, spielt keine Rolle [5].

Zehnmal so viel.

Bei identischem Nachlass kann die Steuer für die Schwester mehr als zehnmal so hoch ausfallen wie für den Ehepartner — allein wegen der Steuerklasse [2][3].

In 15 Minuten zur Erbschaftsteuer-Klarheit

Schritt	Aktion	Zeit	Hilfsmittel
1	Eigene Steuerklasse bestimmen (Verwandtschaftsgrad)	2 Min	§ 15 ErbStG / Tabelle oben
2	Persönlichen Freibetrag ablesen	1 Min	Freibetrag-Tabelle
3	Voraussichtlichen Nachlasswert grob schätzen	4 Min	Vermögensübersicht
4	Immobilien realistisch bewerten (nicht Kaufpreis von früher)	3 Min	Bewertungsregeln / Gutachten
5	Wert mit Freibetrag vergleichen — Schwelle überschritten?	2 Min	Taschenrechner
6	Bei Bedarf Termin bei Steuerberater / Fachanwalt vereinbaren	3 Min	Kalender

Häufige Fragen (FAQ)

Wie viel Erbe ist steuerfrei?

Das hängt vom Verwandtschaftsgrad ab. Ehepartner erben bis 500.000 Euro steuerfrei, Kinder bis 400.000 Euro je Elternteil, Enkel bis 200.000 Euro [1]. Geschwister, Nichten, Neffen und nicht verwandte Erben haben dagegen nur 20.000 Euro Freibetrag.

Zusätzlich gibt es Versorgungs-, Hausrat- und Pflegefreibeträge [4][6].

Wie hoch ist der Freibetrag für Kinder und Ehepartner?

Ehepartner und eingetragene Lebenspartner haben 500.000 Euro Freibetrag, Kinder 400.000 Euro — und zwar gegenüber jedem Elternteil, also bis zu 800.000 Euro bei zwei getrennten Erbfällen [1]. Ehepartner erhalten zusätzlich einen Versorgungsfreibetrag von bis zu 256.000 Euro, der um eigene Versorgungsbezüge gekürzt wird [4].

Was zahlen Geschwister oder nicht verwandte Erben?

Sie fallen in Steuerklasse II oder III mit nur 20.000 Euro Freibetrag [1]. Die Sätze beginnen bei 15 bzw. 30 Prozent und steigen deutlich an [3]. Bei 250.000 Euro Erbe zahlt eine Nichte rund 46.000 Euro, ein Freund rund 69.000 Euro — dasselbe Erbe wäre für ein Kind steuerfrei.

Muss ich ein geerbtes Elternhaus versteuern?

Nicht zwingend. Zieht ein Kind selbst ein und nutzt das Haus mindestens zehn Jahre als Hauptwohnsitz, bleibt es bis 200 Quadratmeter Wohnfläche steuerfrei (§ 13 ErbStG) [5]. Für den überlebenden Ehepartner gilt die Befreiung sogar ohne Flächengrenze. Wird die Nutzung vorzeitig aufgegeben, entfällt sie rückwirkend.

Wie funktioniert die Zehn-Jahres-Regel?

Freibeträge gelten bei Schenkungen alle zehn Jahre erneut (§ 14 ErbStG) [7]. Wer frühzeitig und in Abständen überträgt, kann so über die Jahre erhebliche Beträge steuerfrei

weitergeben. Umgekehrt werden mehrere Zuwendungen innerhalb von zehn Jahren zusammengerechnet.

Muss ich das Erbe dem Finanzamt melden?

Ja. Jeder Erwerb ist binnen drei Monaten formlos beim Finanzamt anzuzeigen (§ 30 ErbStG)

[8] — auch dann, wenn Sie annehmen, dass wegen des Freibetrags keine Steuer anfällt.

Eine vollständige Steuererklärung ist erst auf Anforderung des Finanzamts einzureichen.

Kostenloser Kurz-Check / Erstgespräch bei Berg Finance

Sie möchten wissen, ob bei Ihrem Vermögen überhaupt Erbschaftsteuer droht — und wo die Schwelle liegt? In einem kostenlosen Kurz-Check ordnen wir Ihre Situation nach Steuerklasse, Freibetrag und Nachlasswert ein und zeigen auf, ob und wann eine steuerliche oder rechtliche Beratung sinnvoll ist — ohne Produktverkauf, auf Augenhöhe. Vereinbaren Sie ein unverbindliches Erstgespräch.

Wichtiger Hinweis

Dieser Artikel dient ausschließlich der allgemeinen Information. Er stellt keine Steuerberatung im Sinne des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) und keine Anlageberatung im Sinne § 2 Abs. 8 Nr. 10 WpHG / § 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG dar. Berg Finance erbringt keine Steuerberatung und ist dazu nicht befugt; die Hilfeleistung in Steuersachen ist den steuerberatenden Berufen vorbehalten. Für Ihre persönliche Situation wenden Sie sich bitte an eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater. Steuerliche Regelungen können sich ändern; maßgeblich ist Ihr Einzelfall. Wertentwicklungen der Vergangenheit sind keine zuverlässigen Indikatoren für künftige Ergebnisse.

Stand: Juli 2026. © Berg Finance

Über den Autor

Berg Finance Redaktion — Fachredaktion Vermögensstruktur, Steuern und Vorsorge. Dieser Beitrag entstand in Abstimmung mit den Beraterinnen und Beratern von Berg Finance, die Privatkundinnen und Privatkunden mit größeren Vermögen begleiten. Für steuerliche und erbrechtliche Einzelfragen arbeiten wir mit steuerberatenden und rechtsberatenden Berufen zusammen.

Redaktion: marketing@bergfinance.de

Quellenverzeichnis

[1] (P) § 16 ErbStG: Persönliche Freibeträge (500.000 / 400.000 / 200.000 / 100.000 / 20.000 €). [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de). Abgerufen am 12.07.2026.

[2] (P) § 15 ErbStG: Steuerklassen I, II und III nach Verwandtschaftsgrad. [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de). Abgerufen am 12.07.2026.

- [3] (P) § 19 ErbStG: Steuersätze 7–30 % (Kl. I), 15–43 % (Kl. II), 30–50 % (Kl. III). [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de). Abgerufen am 12.07.2026.
- [4] (P) § 17 ErbStG: Besonderer Versorgungsfreibetrag (Ehegatte 256.000 €, Kinder 10.300–52.000 €). [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de). Abgerufen am 12.07.2026.
- [5] (P) § 13 Abs. 1 Nr. 4b/4c ErbStG: Steuerbefreiung des selbstgenutzten Familienheims. [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de). Abgerufen am 12.07.2026.
- [6] (P) § 13 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 9 ErbStG: Hausrat (41.000 € / 12.000 €), Pflegefreibetrag (20.000 €). [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de). Abgerufen am 12.07.2026.
- [7] (P) § 14 ErbStG: Zusammenrechnung mehrerer Erwerbe, Zehn-Jahres-Zeitraum. [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de). Abgerufen am 12.07.2026.
- [8] (P) § 30 ErbStG: Anzeigepflicht des Erwerbs binnen drei Monaten. [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de). Abgerufen am 12.07.2026.
- [9] (P) §§ 13a, 13b ErbStG: Verschonung von Betriebsvermögen (85 % / 100 %). [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de). Abgerufen am 12.07.2026.
- [10] (P) §§ 177 ff. BewG i. V. m. Jahressteuergesetz 2022: höhere Immobilienbewertung seit 2023. [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de). Abgerufen am 12.07.2026.
- [11] (P) § 10 ErbStG: Steuerpflichtiger Erwerb, abziehbare Nachlassverbindlichkeiten. [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de). Abgerufen am 12.07.2026.
- [12] DIW Berlin, Wochenbericht 4/2026: Aufkommen ~12 Mrd. € p. a.; ~50.000 Steuerpflichtige der Klasse I. [diw.de](https://www.diw.de). Abgerufen am 12.07.2026.
- [13] Statistisches Bundesamt (Destatis): Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik. [destatis.de](https://www.destatis.de). Abgerufen am 12.07.2026.
- [14] SPD-Eckpunktepapier „FairErben“ (13.01.2026): Vorschlag Lebensfreibetrag 900.000 € / 100.000 €; kein Gesetz, Reform in Diskussion. Abgerufen am 12.07.2026.